

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einkaufsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Der Einkauf durch die TS-Wassertechnik Tempel & Scholz GmbH (nachfolgend TS genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Anders lautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Andere Bedingungen gelten nur im Einzelfall, wenn diese von uns schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen TS und dem Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) zwecks Erfüllung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergeschrieben.
- 1.3 Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt der Rest gültig.

2. Vertretungsmacht der Mitarbeiter von TS

Mündliche Vertragsvereinbarungen vor- oder bei Vertragsabschluss mit Mitarbeitern von TS, soweit diesen nicht eine entsprechende gesetzliche Vertretungsvollmacht erteilt wurde, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von TS um Wirksamkeit zu erlangen. Nach Vertragsabschluss müssen alle mündlichen Ergänzungen und Änderungen von TS schriftlich bestätigt werden.

3. Angebot und Unterlagen

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt nur zustande wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen. Für Art und Umfang unsere Leistung bzw. Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung gültig.
- 3.2 An Zeichnungen, Kostenzusammenstellungen, Entwürfen, Abbildungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Zur Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung bedarf es unser Einverständnis.

4. Arbeitszeit und Vergütung

Die Vergütung unserer Leistungen erfolgt unter Berechnung der folgenden Bedingungen:

- 4.1 Lohnkosten und Arbeitszeit - Für Servicestunden innerhalb der Normalarbeitszeit an einem Werktag (Montag-Freitag im Rahmen der tariflichen Wochenarbeitszeit) werden die z.Zt. des Vertragsabschlusses gültige Verrechnungssätze der TS-Wassertechnik netto berechnet.
- 4.2 Montagezuschläge - Für Serviceleistungen unter erschwerten Bedingungen, durch Kälte, Wärme, Schmutz, Lärm oder mit Chemikalien beaufschlagten Rohrnetzen, werden die z.Zt. des Vertragsabschlusses gültigen Verrechnungssätze der TS-Wassertechnik netto berechnet. Dies gilt auch für Erschwernis- und Gefahrenzulagen im Bereich chem.-wasserseitiger Reinigungen.
- 4.3 Überstundenzuschläge - Für Mehrarbeit sowie an Sonn- und Feiertagen geleisteten Servicestunden, werden die z.Zt. des Vertragsabschlusses gültige Verrechnungssätze der TS-Wassertechnik netto berechnet.
- 4.4 Arbeitszeit - Rüst-, Reise-, Warte- und Wegezeiten gelten als Arbeitszeiten und werden entsprechend in Rechnung gestellt.
- 4.5 Verzögerungen - Verzögert sich die zu erbringende Leistung durch Verschulden der AG werden zusätzlich entstehende Kosten, wie Reise- und Wartezeiten - gesondert berechnet. Dies gilt auch für Leistungen mit vereinbartem Festpreis.
- 4.6 Arbeitszeitchronik - Der AG hat dem Service-Techniker von TS die aufgewendeten Arbeitszeiten auf dem Zeitchronik (Service-Rapport) schriftlich zu bestätigen. Grundsätzlich werden die von Service-Technikern von TS zur Rechnungserstellung zu Grunde gelegt und sind für beide Vertragspartner maßgebend.
- 4.7 Reisekosten - der Service-Techniker von TS wird für Hin- und Rückreise vom Firmensitz von TS oder vom vorherigen Einsatzort des Service-Technikers sowie die täglichen Fahrten von der Unterkunft zum Einsatzort in Rechnung gestellt.
- 4.8 Kilometergeld - werden für den Service-Einsatz Kraftfahrzeuge benutzt, so wird pro gefahrenen Kilometer mit der z.Zt. des Vertragsabschlusses gültigen Verrechnungssätzen der TS-Wassertechnik netto berechnet.
- 4.9 Übernachtungs- und sonstige Kosten - Übernachtungskosten werden dem AG in Rechnung gestellt gemäß den z.Zt. des Vertragsabschlusses gültigen Verrechnungssätzen der TS-Wassertechnik.
- 4.10 Leistungen der AG - Der AG hat am Einsatzort rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die zur Erbringung unserer Leistungen, ohne Verzögerung und unter angemessenen Arbeitsbedingungen, erforderlich sind. Falls erforderlich, sind dem Auftragnehmer für die Erbringung seiner Leistung, wie vereinbart, zeitweise Mitarbeiter des Auftraggebers, als Hilfspersonal, ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. Versorgungsmedien wie Strom und Wasser sind ebenfalls ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. Bei Arbeiten unserer Service-Techniker außerhalb der Betriebszeit müssen mind. ein Mitarbeiter des Auftraggebers anwesend sein. Unsere Service-Techniker sind gegenüber der uns zur Verfügung gestellten Mitarbeiter des Auftraggebers, während der Erbringung der Leistung, zu Anordnungen berechtigt, die unmittelbar zur sachgerechten Ausführung der Leistung notwendig sind. Das Weisungsrecht des Auftraggebers bleibt unberührt. Die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen sind vom Auftraggeber durchzuführen. Unsere Service-Techniker sind über bestehende Sicherheitsvorschriften, soweit diese für die Leistungserbringung von Bedeutung sind, zu unterrichten. Über etwaige Verstöße unsere Mitarbeiter gegen bestehende Sicherheitsvorschriften bitten wir Sie, uns zu unterrichten. Der AG hat ebenfalls für geeignete, temperierte Aufenthalts- und Arbeitsräume für die Mitarbeiter von TS zu sorgen. Bei Verletzung der vorgenannten Pflichten der AG ist TS berechtigt, die Leistung abzubrechen und dadurch entstandenen Schäden geltend zu machen.

6. Materialkosten

- 6.1 Das für die jeweilige Leistung erforderliche Material wird, soweit nicht schon in der Auftragsbestätigung einzeln aufgeführt, nach dem von TS erstellten Materialnachweis berechnet. Dieser Materialnachweis ist für beide Seiten maßgeblich und außerdem vom AG zu unterschreiben.
- 6.2 Die Berechnung der Materialkosten erfolgt nach den z.Zt. des Vertragsabschlusses gültigen Verrechnungssätzen der TS-Wassertechnik.

7. Abnahme der Leistung

Die Inbetriebnahme der Leistung durch den AG sowie rügeloses Verhalten des AG während der Dauer von 2 Wochen nach Beendigung der Leistung stellt eine Abnahme unserer Leistung dar. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Abnahme.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach erbrachter Leistung. TS behält sich jedoch Zwischenrechnungen und Abschlagszahlungen vor.
- 8.2 Die Berechnung von Leistungen erfolgt basierend auf die z.Zt. des Vertragsabschlusses gültigen Verrechnungssätzen der TS-Wassertechnik
- 8.3 Sämtliche Zahlungen sind, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, in EURO zu zahlen.
- 8.4 Rechnungen sind, soweit nicht anderes vereinbart wurde, sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Jede Mahnung wird, mit Ausnahme der 1. Mahnung mit jeweils 5,00 EURO zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 8.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der zu zahlende Betrag auf unserem Konto eingegangen ist. Das Risiko des Zahlungsweges liegt beim AG. Bei Zahlungsverzug des AG sind wir berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basissatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Das Recht weitere Schadenersatzforderungen zu stellen wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 8.6 Wenn uns Umstände nach Vertragsabschluss bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen, sind wir berechtigt, Leistungen aus diesem oder vorherigen Verträgen, von einer vorherigen Sicherheitsleistung (Vorkasse) abhängig zu machen. Kommt der AG unserem Verlangen nach Sicherheitsleistungen oder Vorkassenzahlung (Zug um Zug) innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die bis dahin entstandenen Kosten einschl. dem entgangenen Gewinn dem AG in Rechnung zu stellen.

9. Gewährleistung für Werkleistungen

- 9.1 Für Werkleistungen an Bauwerken gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Für alle anderen Werkleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Abnahme der Leistung. Bei Ansprüchen aus Schäden von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 9.2 Für die chem.-wasserseitige System-Reinigung gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
Eine Gewährleistung nach VOB bei Reinigungsarbeiten dieser Art nicht möglich ist, da es sich hier um eine technische Dienstleistung handelt und nicht um eine Bauleistung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Kontrolle der Metalloberflächen und der Rohrleitungen nicht möglich ist. Es können Beschädigungen durch Lochfraß und Oxidationen vorhanden sein. Bei der Reinigung können Leckagen auftreten und Reinigungslösungen ausfließen kann. Für die daraus eventuell entstehenden Schäden und Folgeschäden können wir keine Haftung übernehmen, mit Ausnahme das uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

10. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung und Pflichtverletzungen, mit Ausnahme von Ansprüchen aus von uns, unserem gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden durch Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sind gegen uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Vertriebsangehörigen in jedem Falle ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare, typische Schäden aus der Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, auf vorsätzlicher oder grob Fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns, unserem gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben durch diesen Haftungsausschluss unberührt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Als Gerichtsstand aus dieser Vertragsbeziehung und aus den Leistungen der Firma TS wird Braunschweig bzw. der Gerichtsstand der dem Firmensitz der Firma TS am nächsten ist vereinbart, soweit zulässig. Für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



Stand 02.04.2012